

Gemäß § 205 a Abs. 6 BRAO können Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, nur auf Antrag nach Ablauf von fünf Jahren aus den Personalakten entfernt und vernichtet werden.

Sind die betroffenen Kollegen von der Kammer nicht über das Verfahren informiert worden, wird die Eintragung nach fünf Jahren von Amts wegen vernichtet.

Diese missglückte gesetzliche Regelung stellt die Geschäftsstelle der Kammer auf die Dauer vor erhebliche organisatorische Probleme. In jedem Jahr werden etwa 1500 neue Vorgänge angelegt, die überwiegend unter die Antragsregelung des § 205 a VI BRAO fallen. Sofern keine Anträge gestellt werden, müssen die Vorgänge so lange aufbewahrt werden, bis die Personalakte vernichtet wird, so dass der Aktenbestand kontinuierlich wächst.

Alle Kolleginnen und Kollegen werden daher dringend gebeten, den nachfolgenden Tilgungsantrag zu stellen und an die Geschäftsstelle zu senden.

Per Fax: 306931-99
Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

Antrag gemäß § 205 a Abs. 6 BRAO

Hiermit beantrage ich gemäß § 205 a Abs. 6 BRAO die Tilgung möglicherweise angefallener und zukünftig anfallender Vorgänge.

Sofern ein Vorgang in Zukunft nicht getilgt werden soll, werde ich dies der Rechtsanwaltskammer Berlin schriftlich mitteilen.

Berlin, den

Kanzleistempel

Unterschrift